



Antwort zur Anfrage Nr. 0682/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Haftung durch Baumschäden (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wer haftet, wenn durch Bäume Sach- und/oder Personenschäden im öffentlichen Raum oder auf Privatgrundstücken bzw. auf Nachbargrundstücken entstehen (auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Haftung)?
2. Welche Rolle spielt hier das Verursacherprinzip?

Zu 1. und 2.

Grundsätzlich haften die Eigentümer der Bäume, wenn eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt. Anspruchsgrundlage hierfür ist § 823 Abs. 1 BGB. Seiner Verkehrs-sicherungspflicht kommt derjenige nach, der in regelmäßigen Abständen eine Baumkontrolle durchführt, d.h. überprüft, ob Schäden von einem Baum ausgehen können. Damit ist auch der private Eigentümer gehalten, sein Eigentum dahingehend zu sichern, dass von diesem ein Schaden nicht verursacht wird. Eine Haftung erfolgt in der Regel nur dann, wenn durch ein Handeln oder Unterlassen des Schädigers ein Schaden verursacht wird.

3. Welche konkrete Unterstützung kann die Stadt für Bürgerinnen und Bürger leisten, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, eine Haftpflichtversicherung gegen derartige Baumschäden abzuschließen?

Für den Zustand von Privateigentum sind die Eigentümer verantwortlich. Sie selbst haben darauf hinzuwirken, dass mögliche Sach- und Personenschäden erst gar nicht entstehen und wenn dies doch der Fall sein sollte, diese durch eine Versicherung abgedeckt sind.

Diese Verantwortung kann die Stadt nicht übernehmen. Auch die Übernahme von Beiträgen für die Haftpflichtversicherung durch die Stadt kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Mainz, 24.01.2014

Gez.

Michael Ebling